

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Pauschalsystem „65.000 EURO“ für Kleinbetriebe - Änderungen 2020

Mit unserem ersten Rundschreiben 2020 – also noch vor unserem alljährlichen Haushaltsgesetz-Rundschreiben (Finanziaria 2020) – möchten wir Sie über die Änderungen in Bezug auf die „Kleinstbetriebe“ mit Pauschalsystem informieren.

Die gute Nachricht vorweg: das Pauschalsystem bleibt mit der erhöhten Umsatzschwelle von 65.000 € auch für 2020 bestehen!

Allerdings wurden zwei restriktive Ausschlussgründe eingeführt:

1. die Höchstgrenze für ein **zusätzliches Bruttoeinkommen aus lohnabhängiger Arbeit und/oder Rente wurde (wieder) auf 30.000 €** festgelegt; durch diese Einschränkung wird der Zugang zum Pauschalsystem für viele Rentner und Arbeitnehmer, welche zusätzlich eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben möchten, de facto ausgeschlossen.
In der Praxis heißt das: sollten Sie im Jahr 2019 eine Brutto-Rente bzw. ein Brutto-Lohneinkommen über 30.000 € erhalten haben, sind Sie verpflichtet, ab dem 1. Jänner 2020 das „Normalsystem“ (mit E-Rechnung, mit MwSt., evtl. Steuerrückbehalt, Führung Buchhaltung, Anwendung ISA, evtl. IRAP usw.) anzuwenden.
2. als zweiter (aber höchst seltener) Ausschlussgrund wurde die **Höchstgrenze für Personalspesen** (Lohnabhängige, Cococo, freie Mitarbeiter) von **20.000 €** eingeführt.

Unverändert geblieben sind die **anderen Zugangsvoraussetzungen**:

- die Jahres-Umsatz-Höchstgrenze von 65.000 €,
- man darf die Tätigkeit nicht vorwiegend gegenüber dem bisherigen (es zählen die letzten 2 Jahre) oder auch noch aktuellem Arbeitgeber bzw. dessen Firmenkonglomerat erbringen,
- man darf keine Beteiligung an Personengesellschaften, Sozietäten oder transparenten GmbH halten,
- man darf keine kontrollierende (>50%; Entscheidungsbefugnisse, etc.) Beteiligung an einer GmbH besitzen, welche dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit ausübt,
- man darf keine MwSt.-Sonderabrechnungssysteme anwenden (Gebrauchsgüter, usw.),

- man muss italienischer Steuerstaatsbürger sein (oder zumindest 75% seines Gesamteinkommens in Italien erwirtschaften).

Die Überprüfung der Voraussetzung muss jährlich aufgrund der Vorjahresdaten vorgenommen werden.

Sie müssen sich also unbedingt **vor Ausstellung der ersten Rechnung** im Jahr darüber im Klaren sein, ob Sie wie bisher weiterfahren können oder Sie zur Anwendung des „Normalsystem“ verpflichtet sind.

Sollten Sie 2019 das Pauschalssystem angewandt haben und einer der oben genannten Ausschlussgründe zutreffen, dann wenden Sie sich an uns um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Kleinstunternehmen (Pauschalssystem) mit Tagesinkassi nicht von der Anwendung der **elektronischen Registrierkasse** ausgenommen wurden und somit dieser Verpflichtung bereits im Jahr 2020 (wie jeder andere Unternehmer) nachkommen müssen. Alternativ zur Steuerquittung oder zum Kassazettel kann aber jeweils **eine Rechnung ausgestellt werden, diese muss von den Kleinstunternehmern auch für 2020 nicht elektronisch versendet werden.**

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Meran, Jänner 2020

Kanzlei CONTRACTA